

Ein Ritt durch Offenbarung, Ökumene und Unfehlbarkeit

Einblicke Eine schwierige Materie war es, mit der sich das Senioren-Kolleg in seiner drittletzten Vorlesung vor den Semesterferien beschäftigt hat: mit dem katholischen Kirchenrecht.

VON HERIBERT BECK

Dem Referenten, Emanuel Schädler, gelang es dennoch, aufzuzeigen, welche Jahrtausende lange Kontinuität das kanonische Recht trotz einiger Zugeständnisse an den Wandel der Zeit auszeichnet und aufgrund welcher scheinbaren Kleinigkeiten sich die Gelehrten uneinig sein können. «Beschäftigt man sich mit dem katholischen Kirchenrecht, wird deutlich, dass man immer tiefergelegene Schichten abträgt, über die man bis ins Mittelalter und zum Urchristentum vorstösst. Ich möchte Sie auf einen schnellen Ritt durch diese zwei Jahrtausende mitnehmen», sagte der promovierte Jurist Schädler zu den Hörern des Senioren-Kollegs.

Er erklärte damit auch einen Teil seiner Faszination für das kanonische Recht. Zu dieser Faszination gehört für ihn aber auch der scheinbare Widerspruch zwischen Kirche und Rechtsprechung, zu dessen Veranschaulichung Schädler aus der Sohm'schen These von 1892 zitierte: «Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich.» Freiheit, Glaube und Liebe stünden damit im Gegensatz zu juristischem Zwang. Das Wesen des Katholizismus beruhe aber darin, dass er die Rechtsordnung als notwendig für die Kirche erachte.

Ein Codex, der alles regelt

Die Rechtsgrundlagen, auf die sich die katholische Kirche bezieht, sind vielfältig. Sie reichen von der Bibel über auf frühen Synoden festgelegte Kirchenordnungen und den Investiturstreit bis zur ersten Sammlung der Rechtstexte im Decretum Gratiani im Jahr 1141. Ergänzt durch päpstliche Rechtsauslegungen bilden sie wiederum den Corpus Iuris Canonici aus dem Spätmittelalter. Die Reformation und die Säkularisierung im 18 und 19. Jahrhundert, welche die Stellung der katholischen Kirche gefährdeten, führten schliesslich zu



Emanuel Schädler verschaffte seinen Zuhörern im Rahmen der Senioren-Kolleg-Vorlesung ein umfassendes Bild von der Entstehung und Entwicklung des Kirchenrechts. (Foto: ZVG/Senioren-Kolleg/Biedermann)

defensiven Reaktionen, die nach dem Ersten Vatikanischen Konzil in den Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 mündeten. Es handelt sich dabei sozusagen um das erste umfassende katholische Gesetzbuch, das beispielsweise die Spendung der sieben Sakramente genauso regelt wie die Lehre und Verwaltungsangelegenheiten. Diesem ersten Codex folgte nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil der Codex von 1983, der bis heute gilt und genauso allumfassenden Anspruch besitzt.

«Quando» oder «quatenus»?

Als konkretes Beispiel dafür, wie der Codex funktioniert, wählte Emanuel

Schädler einige Paragraphen zur «geoffenbarten Wahrheit». Basierend auf den zahlreichen Grundlagentexten bis zurück zu den Evangelien spricht der Codex ausnahmslos alle Menschen an, die gehalten sind, «in Fragen, die Gott und die Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen». Der Codex hält aber auch fest, dass niemandem der katholische Glaube aufgezwungen werden dürfe. Der Dialog mit den «Akatholiken» hingegen hat sich im 20. Jahrhundert zwischen der Herausgabe der beiden Codices gewandelt. War es bis 1983 nicht gestattet, mit Nicht-Katholiken Disputationen anzustellen, streicht der neue Codex die Ökumene und

das Ziel der Einheit der Christenheit heraus.

Allerdings kann die Auslegung des Rechtstextes auch zu Diskussionen führen. Beispielsweise dann, wenn das lateinische «quando», also «wann», des Zweiten Vatikanums im Codex als «quatenus», also «insofern», wiedergegeben wird. In gewisser Weise obsolet werden diese Diskussionen der Rechtsgelehrten aber spätestens dann, wenn der Papst sich auf seine Unfehlbarkeit im Lehramt beruft. Auf diese und weitere Beispiele ging Schädler in der Folge ein und verschaffte seinen Zuhörern ein umfassendes Bild von der Entstehung und Entwicklung des Kirchenrechts.